



# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## Beschluss der Grundsatzkommission

**Sitzung:** 26. September 2024

**Beschluss-Nr.:** B-02/24

**Gegenstand:**

**Aufwendungen für Supervision und Fortbildung bei teil- und vollstationären Angeboten**

**Beschluss:**

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Aufwendungen für Supervision werden auf Grundlage der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers der freien Jugendhilfe anerkannt und können prospektiv kalkuliert werden, wenn diese nicht die maximale Anerkennungshöhe übersteigen. Maximal können bei einer Einrichtung mit vier bis zehn pädagogischen Fachkräften 20 Stunden pro Jahr anerkannt werden. Bei Einrichtungen mit mehr als zehn Fachkräften können ab der elften Fachkraft zusätzlich zwei Stunden pro Fachkraft geltend gemacht werden. Für die Teamleitung (unmittelbare/-r Vorgesetzte/-r) werden maximal zweimal eineinhalb Stunden Leitungssupervision berücksichtigt.

Der Stundensatz wird auf 128,00 Euro festgelegt.

2. Aufwendungen für Fortbildungen werden auf 230,00 Euro pro pädagogische Betreuungskraft festgeschrieben.

Der Beschluss tritt ab 1. November 2024 in Kraft und wird vor Ablauf von zwei Jahren geprüft, bewertet und gegebenenfalls neu gefasst. Dieser wird entsprechend § 78d Abs. 1 SGB VIII in Verhandlungen ab Inkrafttreten berücksichtigt.

Der Beschluss Nummer B-01/2020 vom 11. November 2020 wird aufgehoben.

Dresden, 26.09.2024

Lemm  
Vorsitzende der Grundsatzkommission